

BENUTZUNGSORDNUNG

für die PWV-Hütte der Ortsgruppe Göcklingen vom 01.07.2020

I.

Die PWV- Ortsgruppe Göcklingen stellt vorrangig örtlichen Vereinen, Organisationen sowie Gruppen und Privatpersonen die PWV-Hütte am „Keschdebusch“ zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, durch die eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung für das Gebäude oder die Einrichtungen zu erwarten ist. Veranstaltungen, bei denen erfahrungs- oder traditionsgemäß Glas, Geschirr u.ä. geworfen wird (z.B. Polterabend) werden wegen der schwierigen Reinigung und der späteren Unfallgefahren nichtzugelassen.

II.

Die Geltung der Nutzungserlaubnis ist davon abhängig, dass der*die Mieter*in schriftlich sein/ihr Einverständnis mit dem Haftungsausschluss und der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht erklärt (s. hierzu Vordruck als Anlage zu dieser Benutzungsordnung). Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Benutzung der Freizeit- und Grillhütte ist nur in Gruppen unter Anwesenheit einer verantwortlichen, voll geschäftsfähigen Person möglich. Schulische Veranstaltungen sind ausschließlich durch den Schulleiter zu beantragen. Eine Weiter- oder Untervermietung, sowie sonstige Überlassung der Anlage und der Einrichtungen an Dritte ist unzulässig.

III.

Die Verwaltung der PWV-Hütte obliegt der PWV- Ortsgruppe Göcklingen. Das Hausrecht steht dem Vorstand zu. Den Weisungen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme frühestens um 15.00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens 10.00 Uhr. Abweichende Zeiten sind nach Absprache möglich.

IV.

Zur Vermeidung von ruhestörendem Lärm sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- a. tagsüber an Werktagen:
außerhalb der Ruhezeit von 08:00 bis 20:00 Uhr 65dB(A)
während der Ruhezeit von 06:00 bis 08:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr 60dB(A)
- b. an Sonn- und Feiertagen 60dB(A)
- c. nachts von 22:00 bis 06:00 Uhr 50dB(A) Ab 24.00 Uhr gilt die Lautsprecher- und Verstärkeranlagen Zimmerlautstärke.

V.

Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen trägt derjenige Nutzungsberechtigte, dem die PWV-Hütte überlassen worden ist.

Die verantwortliche Aufsichtsperson des jeweiligen Nutzungsberechtigten hat die Anlage und die Einrichtungen vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der PWV- Ortsgruppe Göcklingen zu melden.

VI.

Die Benutzer müssen die PWV-Hütte und ihre Einrichtungen pfleglich behandeln. Die Benutzung der Hütte und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume und Einrichtungen zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.

VII.

Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen trägt der Nutzungsberechtigte. Dies betrifft auch die Nebenräume und die benutzten Gegenstände. Toiletten und alle Plattenflächen müssen feucht gereinigt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Benutzer der PWV- Ortsgruppe Göcklingen die Kosten der Reinigung durch ein Reinigungsunternehmen zu erstatten. Zur Reinigungspflicht gehört auch die ordnungsgemäße Müllentsorgung. Die PWV- Ortsgruppe Göcklingen stellt keine Müllgefäße bereit. Zum Grillen sind ausschließlich Gas- oder Elektro- Grills zulässig. Dies betrifft sowohl den Innen-als auch den Außenbereich der Anlage.

VIII.

Haftung und Verkehrssicherungspflicht

1. Die PWV- Ortsgruppe Göcklingen übergibt die PWV-Hütte dem Mieter im ordnungsgemäßen Zustand. Der*die Mieter*in ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Weiterhin muss er sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht der PWV- Ortsgruppe Göcklingen als Eigentümerin der Hütte übernimmt der*die Mieter*in für die Dauer der Benutzung.
3. Die PWV- Ortsgruppe Göcklingen sowie deren Beauftragte haften nicht für Schadensersatzansprüche der Mieter*in, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie der Zugänge hierzu stehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte verzichtet der*die Mieter*in auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt oder Verbandsgemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
5. Der*die Mieter*in stellt die PWV- Ortsgruppe Göcklingen von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der PWV-Hütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie den Zugängen hierzu stehen.
6. Der*die Mieter*in (gilt nur für Vereine) hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der PWV- Ortsgruppe Göcklingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
8. Der*die Mieter*in haftet für alle Schäden, die der PWV- Ortsgruppe Göcklingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

IX.

Es gilt die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

VIII.

Die für die Verabreichung von Speisen und Getränken ggf. erforderliche Erlaubnis ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen. Die Benutzungserlaubnis ist zeitlich entsprechend der geltenden Sperrzeitregelungen eingeschränkt.

IX.

Benutzer, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der PWV- Ortsgruppe Göcklingen oder der Aufsichtsperson getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, können zeitweise oder dauernd von dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug des Benutzungsrechts zur Folge. Der Benutzer hat entstehende Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen zu ersetzen. Für Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände haftet der*die Mieter*in.

X.

Mit der Antragstellung für die Inanspruchnahme der PWV-Hütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

XI

Waldbrandgefahr in Deutschland – Verhaltenshinweise sind zu beachten

- Unterlassen Sie sämtliche Aktivitäten, die den Ausbruch von Bränden begünstigen können.
- Beachten Sie das absolute Verbot für offenes Feuer sowie offenes Licht in Wäldern (z.B. Grillfeuer oder Lagerfeuer sowie Fackeln oder Kerzen usw.) und richten Sie sich nach den ggf. behördlich erlassenen Verboten zum Betreten von Wäldern!
- Im angrenzenden Wald ist das Rauchen verboten und werfen Sie keine Zigarettenreste fort!
- Parken Sie auch nicht mit dem Fahrzeug über entzündlichem Untergrund! Der Katalysator eines Kraftfahrzeugs erhitzt sich stark und kann einen Brand auslösen! Benutzen Sie daher nur die ausgewiesenen Parkflächen am Friedhof des Pfalzinstituts!
- Lassen Sie keinesfalls Glasabfälle achtlos liegen! Diese können wie Brenngläser wirken und Feuer entfachen.

XII.

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung für die PWV-Hütte
Vereinbarung zum Haftungsausschluss und zur Übernahme der
Verkehrssicherungspflicht.

1. Die PWV- Ortsgruppe Göcklingen übergibt die PWV-Hütte, dem*der Mieter*in, im ordnungsgemäßen Zustand. Der Mieter*in ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die da-zugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Weiterhin muss er/sie sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nichtbenutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht der PWV- Ortsgruppe Göcklingen als Eigentümerin der Hütte übernimmt der Mieter*in für die Dauer der Benutzung.
3. Die PWV- Ortsgruppe Göcklingen sowie deren Beauftragte haften nicht für Schadensersatzansprüche der Mieter*in, die im Zusammenhang mit der Benutzung der PWV-Hütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie der Zugänge hierzu stehen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte verzichtet der*die Mieter*in auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die PWV- Ortsgruppe Göcklingen oder Beauftragte.
5. Der*die Mieter*in stellt die PWV- Ortsgruppe Göcklingen von etwaigen Schadensersatzansprüchen Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte und Anlagen sowie den Zugängen hierzu stehen.
6. Der*die Mieter*in (gilt nur für Vereine) hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
7. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der PWV- Ortsgruppe Göcklingen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
8. Der*die Mieter*in haftet für alle Schäden, die der PWV- Ortsgruppe Göcklingen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

Mieter*in (Name, Anschrift):

(Unterschrift Mieter*in)